

An die

**STAATSANWALTSCHAFT BEIM
LANDESGERICHT FÜR STRAFSACHEN**

C. v. Hötzendorf Straße 41

8010 GRAZ

Per Telefax an: 0316 / 8047 - 5555

(Fax: 0316/8047-348)

Semriach, 31.01.2010

Anzeiger:

Josef STECHER,
Au graben 40 amtlich berichtigt auf
Kesselfallstraße 4
8102 Semriach

Privatbeteiligter:

Josef STECHER,
Kesselfallstraße 4
8102 Semriach

vertreten durch:

derzeit anwaltlich noch unvertreten

Verdächtige:

Mag. Barbara SCHEUCHER,
Beamtin der Bezirkshauptmannschaft
Graz – Umgebung
8021 Graz, Bahnhofgürtel 85

wegen:

Verdacht auf Missbrauch der Amtsgewalt
Verdacht der Täuschung

ANZEIGE

**Die Übersendung der chronologisch aufgelisteten
Bescheinigungsmittel erfolgt per Post.**

einfach

Es ist mir dringend angeraten worden die Staatsanwaltschaft beim Landesgericht für Strafsachen über den Sachverhalt in Kenntnis zu setzen, dass eine Beamtin der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung rechtswidrige Entscheidungen traf, die zur Folge haben, dass auf Gst 1357/16 KG Windhof, 8102 Semriach, mit den Quellen „A“ und „B“, ein vorzügliches Trinkwasservorkommen zerstört und die Stabilität des Steinbruches gefährlich vermindert wird.

Ob der Dringlichkeit muss ich die Strafanzeige ohne anwaltliche Vertretung erstatten.

Ich schließe mich als Privatbeteiligter dem Strafverfahren an, denn als Quellwasserbezugsberechtigter und Eigentümer der Wasserversorgungsanlage im Steinbruch KG Windhof und Eigentümer der Liegenschaft EZ 102 KG Windhof, welche sich im Streu- und Gefahrenbereich des Tieber-Steinbruches befindet, droht mir durch die Nichteinhaltung von Rechtsvorschriften der Beamtin, unwiederbringlicher Schaden.

Ich ersuche die Staatsanwaltschaft höflich um eiliges Einschreiten, da **Gefahr in Verzug** besteht und ersuche alle zweckdienlichen Beweismittel auszuschöpfen und zu prüfen.

Im gegenständlichen Verfahren besteht gegen die zuständige Behördenreferentin, Frau Mag. Barbara SCHEUCHER, welche zu Rechtshandlungen und Amtsgeschäften befugt ist und diese ausgeübt und vollbracht hat, der Verdacht des Amtsmissbrauchs. Es besteht der begründete Verdacht, dass die Beamtin die Befugnis Amtsgeschäfte vorzunehmen, mit Schädigungsvorsatz wissentlich missbraucht hat. Die Beamtin hat offenkundig wissentlich nach unsachlichen Kriterien (Befangenheit, Abneigung) entschieden. Missbrauch liegt in der bewussten Missachtung von Vorschriften vor, u.zw. dadurch, dass etwas von der Rechtsordnung Gebotenes nicht getan oder etwas Verbotenes getan oder die Amtstätigkeit anders als vorgeschrieben ausgeführt wird.

Der Befugnismissbrauch geschieht mit Schädigungsvorsatz. Die Schädigung bezieht sich auf meine konkreten Rechte. Die Beamtin handelt mit dem Vorsatz, mich durch ihre Rechtshandlungen in meinen Rechten zu schädigen (der Eintritt des Schadens ist nicht Tatmerkmal).

Ich bin Geschädigter als Quellbezugsberechtigter und als Eigentümer der technischen Wasserversorgungsanlage im Steinbruch KG Windhof, 8102 Semriach sowie als Eigentümer der Nachbarliegenschaft EZ 102 KG Windhof, 8102 Semriach. Grundsätzlich sind alle Rechte geschützt. Eine genaue Kenntnis des Täters über diese Rechte ist aber nicht verlangt.

Durch die Nichteinhaltung von Rechtsvorschriften werden meine Rechte verletzt und konkret geschädigt. Unabhängig vom Sachausgang und der materiellen Rechtslage ist auch das Recht eines Antragstellers, dass die Behörde über einen Antrag mit Bescheid erkennt – ebenso wie die damit verbundene Rechtsmittelbefugnis - ein konkretes, geschütztes Recht. Wenn der Amtsträger Verfahrensvorschriften, die der Beurteilung der materiellen Berechtigung eines Anspruchs dienen vorsätzlich übergeht, werden die Verfahrensvorschriften „rundweg“ übergangen und damit jede Möglichkeit vereitelt das Verfahren zu überprüfen, so liegt auch eine Schädigung an einem konkreten Recht vor. Die Beamtin muss sich entweder jeder amtlichen Tätigkeit wegen Befangenheit enthalten oder aber ihr Amt pflichtgemäß ausüben und unter Verwertung ihres gesamten Wissenstandes vornehmen.

Im gegenständlichen Fall erfolgten im Laufe des Verfahrens Rechtsverletzungen, wobei die Beamtin wider besseres Wissen gegen bestimmte Verfahrensvorschriften verstieß und sie es darüber hinaus billigend in Kauf nahm, mich und die Bewohner meiner Liegenschaft, infolge der Gesetzesverletzung, enormen Gefahren auszusetzen und Schaden zuzufügen (u.a. Gefährdung von Leben und Gesundheit und Eigentum durch Felssturz in Richtung Wohnhaus und Gefährdung der Wasserversorgung aus den Trinkwasserquellen „A“ und „B“).

Bescheinigungsmittel: Gutachten der Bergbausachverständigen Dr. Erich ENICHLMAYR und Dipl.-Ing. Erich VEJVAR vom 08.11.2005 und 24.05.2007;
Akt BHGU Zahl: 4.3-5/2000
Gerichtsverfahren 4 C 695/09 k Bezirksgericht Graz West;
weitere Bescheinigungsmittel vorbehalten

Nachstehend wird der Sachverhalt, kurz zusammengefasst, dargestellt. Den umfassenden Sachverhalt ersuche ich den chronologisch aufgelisteten und kommentierten Bescheinigungsmitteln, zu entnehmen.

Sachverhalt:

Die Beamtin der Bezirkshauptmannschaft Graz – Umgebung, Frau Mag. Barbara SCHEUCHER, setzte am 24.5.2007, mittels Bescheid, die Sanierung des Steinbruches KG Windhof aus, zwecks Änderung des Sanierungskonzeptes, zum Schutz der Quellen „A“ und „B“ und der Wasserversorgungsanlage. Damit **täuschte** die Beamtin augenscheinlich das **Gericht**, sodass die Richter der I. Instanz BG Graz-West und der II. Instanz LG f. ZRS. Graz berechtigt angenommen haben, dass die Behörde ihrer Verpflichtung, die Trinkwasserquellen und die Wasserversorgungsanlage zu schützen, nachkommt. **Das Bezirksgericht und das Landesgericht sah daher keine Notwendigkeit, zum Schutz der Trinkwasserquellen und der Wasserversorgungsanlage zusätzlich eine einstweilige Verfügung zu erlassen, gab meinem Antrag nicht statt und schrieb mir die Verfahrenskosten vor.**

Bescheinigungsmittel: Akt Bezirksgericht Graz-West, GZ: 6 C 288/08w, siehe **Beschluss der II. Instanz, LG f. ZRS Graz vom 28.9.2009, GZ: 5 R 96/09p, Seite 3 Abs. (6), Seite 4 (1) und (2), Seite 5 (1), Seite 6 (3) und Seite 9;**
bezughabender Korrespondenzverkehr mit der Beamtin Fr. Mag. Barbara SCHEUCHER (s. Urkundenkonvolut)

Nachdem mir das Gericht die einstweilige Verfügung versagte, **änderte die Beamtin Mag. Barbara SCHEUCHER das Sanierungskonzept nicht**, ordnete in der Ortsverhandlung am 19.11.2009 die Absprengung der dritten Etage von ca. 30m auf 5m an und schrieb den Steinbruchbetreibern Tieber die Auffahrung einer zweiten Restetage von Nord nach Süd, quer durch das Quelleinzugsgebiet vor. **Damit verfügte die Beamtin wissentlich gegen meinen Willen und gegen den Willen meiner Vertragspartner und Steinbruchbetreiber Franz und Hannes Tieber die Zerstörung der Trinkwasserquellen „A“ und „B“ und der Quelfassungen.**

Kurz vor dem Ende der Ortsverhandlung **sagte mir die Verhandlungsleiterin** dann noch **verächtlich und schadenfroh, die ausgepflochte genaue Lage der Quellen „A“ und „B“ interessiere sie nicht und ich könne ja wieder zu Gericht gehen.**

Die Verhandlungsleiterin **Mag. Barbara SCHEUCHER ignoriert** auch den Befund und das **Gutachten des Amtssachverständigen Mag. Michael KONRAD** des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, welcher im Sanierungsaussetzungsbescheid GZ: 4.3 – 5/2000 vom 24.05.2007 abschließend auf Seite 2 dezidiert feststellte: **„Erst wenn eine mögliche Beeinträchtigung der beiden Quellen (gemeint die Trinkwasserquellen „A“ und „B“) ausgeschlossen werden kann..., ist eine Weiterführung des Bergbaubetriebes möglich.“**

Jetzt, nachdem das **südliche Sanierungsende beinahe erreicht ist** (siehe Verhandlungsschrift der BHGU vom 19.11.2009, GZ: 4.3-5/2000, Befund und Gutachten des ASV Mag. Michael KONRAD) **dürften nur noch gebirgsschonend mit dem Bagger und Hydraulikmeißel im Süden, außerhalb des Quelleinzugsgebietes und des Quellschutzgebietes, die Endsanierungsarbeiten fertig gestellt werden** und dabei keinesfalls das qualitativ und quantitativ hochwertige Trinkwasservorkommen, die Quellen „A“ und „B“, gefährdet und zerstört werden.

Bescheinigungsmittel: Gutachten der SV. Dr. Enichlmayr und DI. Vejvar vom 24.5.2007, welche den Steinbruch beurteilt und Steinbruch-Befahrungsberichte erstellt haben.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die ersatzweise **Trinkwasserversorgung** meiner Liegenschaft EZ 102 KG Windhof, p.A. Kesselfallstraße 4 8102 Semriach, **aus dem Tieber – Schachtbrunnen** nachweislich und belegt, **nicht gewährleistet und nicht garantiert** ist.

Im Zusammenhang mit der **mangelhaften Trinkwasserversorgung** meiner Liegenschaft **aus dem Tieber – Schachtbrunnen** musste bereits ein zivilgerichtliches Verfahren anhängig gemacht werden. Auch das ist der Beamtin Frau Mag. Barbara SCHEUCHER bekannt.

Die **Schüttung** des Tieber-Brunnens ist zu **gering** und das Wasser immer wieder verseucht. Unter anderem musste die Brunnenfirma Schleich aus Graz große Mengen **Faulschlamm aus dem „Tieber-Trinkwasserbrunnen“ entsorgen**.

Ebenso nachweislich wurde eine **unzulässige Anzahl von Bakterien und coliforme Keime im Tieber-Schachtbrunnenwasser** festgestellt (s. Brunnenwassergutachten und Verfahren 4 C 695/09 k Bezirksgericht Graz West).

Die einzige Möglichkeit meine Liegenschaft ausreichend und mit qualitativ und quantitativ hochwertigem Trinkwasser zu versorgen besteht nach wie vor nur aus meiner eigenen Wasserversorgungsanlage und den Quellen „A“ und „B“ aus dem Steinbruch.

Bescheinigungsmittel: Lageplan Dipl.-Ing. Otto Thaller 1982 und SV. Gutachten Ing. Planitzer vom 21.11.2009 betreffend die genaue Lage des Quellschutzgebietes, der Quelfassungen „A“ und „B“, der Zu- und Ableitungen und des Wasserhochbehälters, dem sog. „Sammler“ sowie Wassergutachten vom 9.10.2009 über die Trinkwasserqualität und beträchtliche Quantität der Quellen „A“ und „B“.

Die Gegend ist im übrigen extrem wasserarm und die ausgezeichneten Trinkwasserquellen „A“ und „B“ unbedingt erhaltungswürdig und nach wie vor unverzichtbar zur Trinkwasserversorgung meiner Liegenschaft EZ 102 KG Windhof. Nur der Anschluss an die Ortswasserleitung wäre für meine Liegenschaft ein gleichwertiger Trinkwasserersatz für die Quellen „A“ und „B“.

Dazu müsste jedoch mit enormem Geldaufwand, über die landschaftsgeschützte Kesselfallklamm und über fremde Grundstücksbereiche, eine kilometerlange neue Leitungstrasse errichtet werden. Bis wann und ob die behördlichen Bewilligungen dazu erteilt werden würden ist äußerst fraglich. Die Kosten müssten vertragskonform die Vertragspartner Tieber tragen.

Bescheinigungsmittel: Schreiben des Wasserkonsortiumobmannes Markus LOIDOLT vom 30.11.2009;
29-Punkte-Vertrag rechtsgültig abgeschlossen zwischen den Vertragspartnern Tieber und Stecher am 3.4.1992 (18.5.1992)

Die ersatzpflichtigen Vertragspartner Franz und Hannes Tieber sagten bei Gericht aus, es sei für sie ein haftungsrechtlicher Wahnsinn, die Trinkwasserquellen „A“ und „B“ und meine Wasserversorgungsanlage zu gefährden oder gar zu vernichten und sie möchten lieber heute als morgen den Steinbruchbetrieb aufgeben, denn sie haben kein wirtschaftliches Interesse mehr an diesem Steinbruch und würden 8 weitere Steinbrüche besitzen.

Bescheinigungsmittel:

- > Akt BG Graz-West, GZ: 6 C 288/08w; Beschluss der II. Instanz, LG f. ZRS Graz vom 28.9.2009, GZ: 5 R 96/09p, Seite 3 Abs. (6), Seite 4 (1) und (2), Seite 5 (1), Seite 6 (3) und Seite 9;
- > Akt BG Frohnleiten, GZ: 7 C 2233/06x ON 16, Verhandlungsprotokoll vom 19.4.2007, Seite 8 letzter Absatz; Korrespondenzverkehr, Urkundenkonvolut.

In Tatsache ist die Versorgung meiner Liegenschaft EZ 102 KG Windhof weder durch andere Trinkwasservorkommen, noch durch die im 29-Punkte-Vertrag vom 3.4.1992 genannte Kautio abgesehen. Es liegt schon seit Jahren keine Kautio mehr vor, da die Vertragspartner Tieber die Bankgarantie vertragsbrüchig nicht mehr verlängerten.

Es mussten sogar offene Mineralwasserrechnungen eingeklagt werden, nachdem die Vertragspartner Tieber vertragswidrig den geringen Betrag in Höhe von € 280,- für das Mineralwasser, welches während der Zeit der Reparatur des Tieber-Brunnens und Faulschlambeseitigung benötigt wurde, nicht bezahlten (s. Gerichtsakt 4 C 695/09k BG Graz-West). Über all diese Tatsachen ist die Verhandlungsleiterin Frau Mag. Barbara SCHEUCHER ebenfalls informiert gewesen, lange vor dem 19.11.2009.

Ungeachtet der mündlich und schriftlich erteilten Informationen und Beweise hält die Beamtin Frau Mag. SCHEUCHER beharrlich ihre falsche Behauptung gegen ihr besseres Wissen aufrecht, ich sei durch das Tieber-Brunnenwasser und mögliche andere Ersatztrinkwasserquellen, den 29-Punkte-Vertrag und die Kautio bestens abgesichert und deshalb müsse sie auf meine Trinkwasserquellen „A“ und „B“ nicht Rücksicht nehmen und könne diese, samt den Quellfassungen, beseitigen!!

Das Absprengen des Bergfußes ist keine Sanierungsmaßnahme und vermindert gefährlich die die Standfestigkeit des Berges. Den Stabilitätsverlust des Berges nimmt die Beamtin Frau Mag. Barbara SCHEUCHER ebenso billigend in Kauf.

Es besteht **Gefahr in Verzug**, denn es sind bereits **20 Tiefbohrlöcher!** rechtswidrig **im Quelleinzugsgebiet und über den Quellfassungen** am Fuß des Berges vorbereitet worden und die **Sprengarbeiten** sind **ab dem 01.02.2010** zu erwarten.

siehe Bundesgesetzblatt 253. Jahrgang 1955 über den Schutz der Nachbarschaft beim Betrieb von Steinbrüchen § 57 (1) **„Kammerminen- und Tiefbohrlochsprengungen dürfen nur dort vorgenommen werden, wo Verkehrswege jeder Art, Wasserläufe und fremde Anlagen durch die Erschütterungen nicht gefährdet werden können.“**

Wenn die Sprengung und Bearbeitung des Bergfußes nicht verhindert wird, kommt es zur Vernichtung eines Quellwasservorkommens, in einem ansonsten wasserarmen Gebiet (s. auch Schreiben vom 30.11.2009 des Wasserkonsortiumobmannes von Semriach, Markus LOIDOLT).

Zum Beweis des tatsächlichen Sachverhaltes werden Bescheinigungsmittel nachgereicht, wie folgt:

Urkundenkonvolut mit Korrespondenzverkehr, Bundesgesetzblatt 253. ausgegeben am 28.12.1955 Verordnung über den Schutz der Nachbarschaft beim Betrieb von Steinbrüchen, SV-Gutachten, Pläne, Fotos, einzelne Schriftstücke aus Gerichtsverfahren und Behördenverfahren u.a. wesentliche Urkunden.

Die Übersendung der chronologisch aufgelisteten Bescheinigungsmittel erfolgt per Post.

Anträge:

Beantragt wird höflich die Einvernahme nachfolgend genannter Zeugen:

DI. Emmerich SCHUSCHA, Markscheider, 8700 Leoben, Franz Josef Straße 8;

Dr. Erich ENICHLMAYR, Sachverständiger für Bergwesen, 5120 St. Pantaleon 125;

Franz TIEBER, Geschäftsführer, 8120 Peggau, Grazer Bundesstrasse 7

Hannes TIEBER, Geschäftsführer, 8120 Peggau, Grazer Bundesstrasse 7

Mario HANDL Steinbruchbetriebsleiter, 8120 Peggau, Grazer Bundesstrasse 7

Georg SCHLEGL, Sprengbefugter und Baggerfahrer, 8046 Graz, Brunnenweg 3

Ich ersuche um Herbeischaffung des Aktes 4.3-5/2000 der BHGU und weiterer bezughabender Behörden- und Gerichtsakte und ersuche den gesamten Steinbruch, bis zur elften Etage, in Augenschein zu nehmen.

Weitere Vorbringen und Bescheinigungsmittelanträge erlaube ich mir vorzubehalten.

Semriach, 31. Jänner 2010

Anzeiger Josef Stecher eh.